

Bekanntgabe

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den
Verwaltungsausschuss
und den
Finanzausschuss

Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Der Landkreis Helmstedt hat mit Schreiben vom 09.01.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2023 liegt bis zum 27.01.2023 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Haushaltssatzung 2023 tritt am Tag nach der Auslegung des Haushaltsplanes, somit am 28.01.2023, in Kraft.

Das Genehmigungsschreiben des Landkreises Helmstedt ist zur Kenntnisnahme beigelegt.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

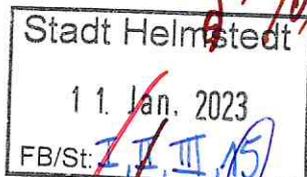
Anlage



LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt



Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südtor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Rauhut

E-Mail:
svenja.rauhut@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351 121-1248
Telefax: 05351 121-1606

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.10.2022, 1500 / 20 21 00

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20-15-00/028

Datum
9 .01.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2023

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 119 Abs. 4 NKomVG die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 13.10.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 9.479.300 Euro

des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe des genehmigungsbedürftigen Teilbetrages von 1.373.300 Euro.

Die Haushaltssatzung 2023 wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2023 ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.

Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351 121-0 Telefax: 05351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. 09.00 - 12.00 u. Mi. 14.00 - 15.30 Uhr

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

II. Nebenbestimmung

Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Betrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Sanierung des Waldbades in Höhe von 555.900 Euro sowie für den Erwerb der Flächen für die Baugebiete „Auf der Klappe“ und „Im Rottlande II“ (3. Bauabschnitt) und Erschließung des Baugebietes „Auf der Klappe“ in Höhe von 3.015.000 Euro ergeht unter der Auflage, dass diese Finanzierungsmittel ausschließlich für die zuvor genannten Maßnahmen verwendet werden dürfen. Vor deren Inanspruchnahme ist eine Anzeige bei mir erforderlich. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen darf erst nach abschließender Prüfung und Bestätigung erfolgen.

III. Begründung

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen zum Haushaltsplan 2023 und unter Würdigung der am 16.12.2022 durchgeführten Anhörung ergibt sich nachfolgendes Bild:

Zur Haushaltsslage

Im Haushaltsjahr 2023 wird, wie in den Vorjahren, kein Haushaltsausgleich in der Planung erreicht. Das Defizit im Ergebnishaushalt beläuft sich für das Haushaltsjahr 2023 auf 6.083.500 Euro. Ein ausgeglichener Haushalt kann voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden, da in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2026 jährlich Defizite ausgewiesen werden. Die hohen Defizite sind besorgniserregend (5,2 Mio. Euro bis 6,1 Mio. Euro)!

Im Jahr 2022 konnte der Rat den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die „neue“ Stadt Helmstedt für das Jahr 2018 beschließen. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Stadt Helmstedt bei den Jahresabschlüssen im Rückstand.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 KomHKVO kann weiterhin nicht angenommen werden. Durch die vorhandenen Fehlbeträge der Vorjahre und die rückständige Erstellung der Jahresabschlüsse und die damit verbundene fehlende Datengrundlage kann derzeit keine Aussage zur Entwicklung der Nettoposition in Hinblick auf die

Regelung des § 23 Satz 1 Nr. 5 KomHKVO getroffen werden. Außerdem sind die übrigen Voraussetzungen für die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Haushaltssicherungskonzept und -bericht

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage besteht auch weiterhin die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG. Das Haushaltssicherungskonzept 2023 kann als ausreichend betrachtet werden. Den Haushaltssicherungsbericht habe ich zur Kenntnis genommen.

Zweifelsfrei muss in den kommenden Jahren die Haushaltsicherung und -konsolidierung weiter betrieben werden, insbesondere sind Maßnahmen zur Verringerung der geplanten hohen Fehlbeträge in der mittelfristigen Ergebnisplanung zu überlegen.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Helmstedt anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Es ist daher sorgfältig zwischen einem Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwiegen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2023 auf 9.479.300 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 153.400 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 9.325.900 Euro verbunden ist.

Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wird, wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert, im Vorbericht zum Haushalt 2023 grundsätzlich hinreichend dargestellt.

Wie in der am 16.12.2022 durchgeführten förmlichen Anhörung von Ihnen ausgeführt worden ist, soll neben einer Finanzierung der Pflichtaufgaben eine Summe in Höhe von 555.900 Euro für die Grundsanierung des Waldbades Birkerteich verwendet werden, sofern ein entsprechender Förderbescheid seitens des Landes erteilt wird. Sollte eine Förderung nicht erfolgen, werden lediglich die unbedingt erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchgeführt.

Weiterhin soll ein Betrag in Höhe von 3.015.000 Euro für einen möglichen Grunderwerb von zukünftigen Baulandflächen (Baugebiet „Auf der Klappe“ und Baugebiet „Im Rottlande II“, 3. Bauabschnitt) sowie für die Erschließung des Baugebietes „Auf der Klappe“ verwendet werden, um eine Weiterentwicklung der Stadt Helmstedt im Bedarfsfall zu ermöglichen.

Bei den beiden vorgenannten Maßnahmen handelt es sich um wünschenswerte aber nicht unbedingt notwendige Maßnahmen, die nur bei einer Förderung bzw. einem konkreten Bedarf durchgeführt werden sollen, sodass ich die Kreditgenehmigung mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen habe.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in § 3 der Haushaltssatzung 2023 in Höhe von 3.450.000 Euro festgesetzt worden. Sie gehen zu Lasten der Jahre 2024 bis 2026. Der Betrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.373.300 Euro ist gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG genehmigungspflichtig, da in den Jahren, zu dessen Lasten sie veranschlagt werden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Der darüberhinausgehende Betrag der Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungsfrei.

Bei der kommunalaufsichtlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen ist zu prüfen, ob durch die diesjährige Genehmigung eine Bindungswirkung im Hinblick auf die Kreditgenehmigung der Folgejahre eintritt.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für die Sanierungsgebiete Nordwestliche Altstadt und Conringviertel, für den Radweg Barmke - Gewerbegebiet A 2, für die Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges sowie eines Tanklöschfahrzeuges vorgesehen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist ausführlich im Vorbericht dargelegt worden. Aufgrund dessen wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in § 4 der Haushaltsatzung 2023 festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist in Höhe von 6.000.000 Euro festgesetzt worden. Das macht einen Anteil von 11,73 % der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Somit ist der festgesetzte Höchstbetrag genehmigungsfrei.

Stellenplan

Die summarische Prüfung des Stellenplans 2023 der Stadt Helmstedt ist erfolgt. Gegen die Ausführung bestehen keine Bedenken.

Haushaltsplan der Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)

Der Haushaltsplan lag den Unterlagen vom 18.10.2022 nicht bei. Inzwischen sind die Unterlagen eingegangen und werden gesondert geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstrasse 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Analgen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In Vertretung



(Wendt)
Erster Kreisrat



Anlage